

Haftung im öffentlichen Dienst

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle und vermehrter Anfragen, die sich mit der Haftung und mit Vermögensschäden aufgrund der Tätigkeit im öffentlichen Dienst befassen, machen wir die nachfolgenden Ausführungen zu diesem Thema. Vorab ist jedoch anzumerken, dass jeder Sachverhalt anders gelagert ist und deshalb seriöserweise jeder mögliche Schadensersatzanspruch einzelfallbezogen und detailliert geprüft werden muss.

Selbstverständlich gewähren wir unseren Mitgliedern Rechtsberatung und Rechtsschutz. Die folgenden Ausführungen sollen dazu dienen, dass Sie **Hintergrundinformationen** über die sehr komplexe Materie und die möglichen Folgen von Schadensersatzansprüchen erhalten. Durch immer größere Herausforderungen und Belastungen im täglichen Arbeitsbereich (Stichwort „Arbeitsverdichtung“) sind Fehler nicht ausgeschlossen und auch menschlich. Mit diesem Bericht möchten wir aufklärend vorbeugen und dazu beitragen, dass Regressfälle nicht vorkommen.

Gemäß § 48 Beamtenstatusgesetz und § 60 Landesbeamtenengesetz haftet eine Beamtin oder ein Beamter für **vorsätzliche** oder **grob fahrlässige** Verletzung ihrer/seiner obliegenden Pflichten. Das Gleiche gilt für Beschäftigte aufgrund der Regelung in § 3 Absatz 6 TVöD. Danach haben Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedsverbandes der VKA ist, (lediglich) eine Schadenshaftung für **Vorsatz** und **grobe Fahrlässigkeit**.

Dies bedeutet im Umkehrschluss für alle im kommunalen Dienst tätigen Mitarbeiter (Beamtinnen und Beamte/Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer), dass eine **Haftungsfreistellung** für die **Fahrlässigkeit** gegeben ist und insofern **keine** Schadensersatzansprüche seitens des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn geltend gemacht werden können. Lediglich grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz haben Regressansprüche zur Folge. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass viele Kommunen sogenannte Eigenschadenversicherungen abgeschlossen haben, die aber auch nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen Ersatz leisten.

Überlastungsanzeige ist sinnvoll

Insoweit ist es wichtig zu prüfen, ob bei einer starken Überlastung im Arbeits- oder

Aufgabenbereich, die durchaus in vielen Bereichen des öffentlichen Dienstes durch ganz unterschiedliche Gegebenheiten vorliegen kann, eine sogenannte Überlastungsanzeige sinnvoll und notwendig ist. Durch eine solche Überlastungsanzeige tritt eine entsprechende Haftungsminimierung ein. Wenn also Vorgesetzte von der Überlastung beziehungsweise den Schwierigkeiten des Beschäftigten wissen, das heißt darüber informiert worden sind, kann meist eine grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden und somit das mögliche Haftungsrisiko minimiert werden. Deshalb sollte stets geprüft werden, ob eine solche Anzeige in Betracht kommt.

Wir geben unten eine entsprechende Überlastungsanzeige als Muster wieder. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei großem Arbeitsanfall nicht immer oder unbedingt eine derartige Überlastungsanzeige erforderlich ist. Sie kann jedoch hilfreich sein und bei ständig wachsendem dienstlichen Druck zur eigenen Sicherheit ein probates Mittel darstellen.

Wie bereits ausgeführt, wird ein Beschäftigter nicht für die Fahrlässigkeit in Regress genommen. Wenn deshalb frühzeitig auf Missstände, Arbeitsrückstände, Ausfälle et cetera hingewiesen wird, ist grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz auszuschließen. Eine Haftungsfreiheit ist jedoch bei **Vorsatz** ausgeschlossen. Dabei handelt es sich um ein Handeln mit Wissen und Wollen. Vorsätzliches Handeln wird auch von keiner Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgedeckt.

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

In diesem Zusammenhang macht es Sinn, bei namhaften Versicherungsunternehmen oder dem dbb vorsorgewerk (<http://www.dbb-vorsorgewerk.de>) detailliert und zielgerichtet für die eigene Arbeitstätigkeit eine entsprechende Vermögensschadenhaftpflicht abzuschließen. Mit dieser Versicherung können mögliche Ansprüche abgewehrt oder erstattet werden. Da die Versicherungsbedingungen sehr unterschiedlich ausgestaltet sind und gewisse Risiken ein- beziehungsweise ausschließen, ist ein optimaler Versicherungsschutz nur dann gewährleistet, wenn dieser zielgerichtet und einzelfallbezogen auf Ihr Tätigkeitsfeld abgeschlossen wurde.

Wir prüfen weiterhin, ob als ergänzende Serviceleistung für Mitglieder unserer komba gewerkschaft im Rahmen von Gruppenverträgen solche Angebote sinnvoll sind und auf den Individualfall abgeschlossen werden können. Wir werden die Funktionsträger und Multiplikatoren über den aktuellen Stand hierzu informieren.

Da derzeit in vielen Verwaltungen dieses Thema und mögliche Schadensersatzforderungen diskutiert werden und Sie selbstverständlich Rechtsberatung und Rechtsschutz durch die komba gewerkschaft genießen, ist es uns wichtig, diese Angelegenheit seriös und ordentlich aufzuarbeiten.

Überlastungsanzeige am Beispiel einer Gemeinde

Sehr geehrte/r Herr/Frau Bürgermeister/in, wie ich Ihnen bereits mehrfach mitgeteilt und anhand der Fallzahlen belegt habe, besteht im Bereich des Amts ein deutlicher und dauerhafter Personalmehrbedarf.

Leider sehen Sie sich nicht in der Lage, durch die notwendige Personalverstärkung diesem Missstand beizukommen.

Diese personelle Überlastung birgt die Gefahr in sich, dass häufig Beschwerden der betroffenen Bürger wegen unangemessen langer Bearbeitungszeit auftreten werden/können. Außerdem sehe ich die Gefahr, dass aufgrund

dieser beständigen Arbeitsüberlastung vermeidbare Fehler bei der Sachbearbeitung auftreten können.

Zur Vermeidung von arbeitsrechtlichen/dienstrechtlichen Nachteilen und/oder Schadensersatzansprüchen aufgrund überlastungsbedingter Bearbeitungsfehler will ich Ihnen hiermit nochmals nachdrücklich diese aus meiner Sicht untragbare Situation vor Augen führen.

Ich bitte darum, dieses Schreiben zu meiner Personalakte zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Zur Definition von Fahrlässigkeit und grober Fahrlässigkeit:

Während bereits jeder Sorgfaltsverstoß **Fahrlässigkeit** darstellt, aber nach TVöD und Beamtenrecht nicht zur Haftung des

Beschäftigten führt, gilt als **grobe Fahrlässigkeit** nur ein Sorgfaltsverstoß, bei dem in besonders schwerem Maße schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden. So hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Rheinland-Pfalz zum Beispiel entschieden, dass

die Betankung eines Dienstfahrzeugs mit einem falschen Kraftstoff **grob fahrlässig** ist.

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne die Orts- und Kreisverbände oder die Landesgeschäftsstelle zur Verfügung.

Ihre komba gewerkschaft rheinland-pfalz

Notizen: